

## Pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen (Regelungen ab 01.01.2018)

### Allgemeine Hinweise :

Alle angegebenen pauschalen Lohnsteuer-Beträge können mit Zustimmung des Arbeitnehmers im Innenverhältnis auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden.

Sofern die Pauschalsteuer nicht zeitnah, spätestens bis zum **28. Februar des Folgejahres** abgeführt wird, werden die pauschal besteuerten Leistungen **sozialversicherungspflichtig**.

### 15 % pauschale Lohnsteuer

**Fahrtkostenerstattung** für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte (max. EUR 0,30 je Entfernungskilometer); dies gilt auch für die Kosten einer **BahnCard**, die der Arbeitnehmer ausschließlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt.

### 20 % pauschale Lohnsteuer

- **Direktversicherung**, wurde für einen Arbeitnehmer vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b a.F. EStG rechtmäßig pauschalversteuert, liegen für diesen Arbeitnehmer die Voraussetzungen weiter vor. Einem neuen Arbeitgeber ist die Durchführung der pauschalen Versteuerung nachzuweisen, z.B. durch eine Gehaltsabrechnung oder eine Bescheinigung des alten Arbeitgebers.
- **Unfallversicherung**, bis max. durchschnittlich EUR 62,00 p.a., für alle versicherten Arbeitnehmer und wenn der Arbeitnehmer einen direkten Anspruch gegenüber der Versicherung hat

### 25 % pauschale Lohnsteuer

- **Arbeitgeber schenkt dem Arbeitnehmer ein Datenverarbeitungsgerät** (z.B. PC, Notebook, Smartphone, Tablet)
- **Zuschüsse für privaten Internet-Anschluss bis max. EUR 50,00/Monat** (z. B. Flatrate)  
Hierbei muss der Arbeitnehmer eine Erklärung abgeben, aus der sich ergibt, dass er einen privaten Internet-Anschluss besitzt und dass dafür im Jahresdurchschnitt mindestens Gebühren in Höhe des monatlichen Zuschusses anfallen. Die Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.
- **Erholungsbeihilfen** max. pro Jahr EUR 156,00 für AN, EUR 104,00 für Ehegatten und EUR 52,00 je Kind). Das Geld muss tatsächlich zur Erholung verwendet werden und die Zahlung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub stehen. Entsprechende Nachweise sind zu den Lohnunterlagen zu nehmen.
- **Jobtickets** , sofern die Freigrenze von EUR 44,00 überschritten ist
- **Verpflegungsmehraufwendungen**, die die Pauschbeträge bis zu max. 100 % übersteigen
- **Kosten einer Betriebsveranstaltung (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier)** für den über EUR 110,00/Arbeitnehmer hinausgehenden Betrag sowie die gesamten Kosten einer dritten oder weiteren Veranstaltung
- Ausgabe von **Essensmarken**, soweit der Arbeitnehmer keine ausreichende Zuzahlung leistet
- Gewährung von **unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten**. Zu versteuern ist der amtliche Sachbezugswert, der im Kalenderjahr 2018 EUR 3,23/Mahlzeit beträgt, abzüglich einer eventuellen Zuzahlung durch den Arbeitnehmer.
- **Schenkung oder dauerhaft verbilligte Überlassung einer Ladestation für Elektrofahrzeuge** im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2020. Begünstigt ist auch ein Zuschuss des Arbeitgebers, wenn der Arbeitnehmer sich eine Ladevorrichtung anschafft.

### 30 % pauschale Lohnsteuer für

- **Sachzuwendungen** an Arbeitnehmer und/oder Geschäftsfreunde (§ 37 b EStG), wenn die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr den Betrag von EUR 10.000,00 nicht übersteigen.

Die Pauschalierung gilt z. B. für

- Zuwendungen (z. B. für eine Reise/Event) oder zu bestimmten Anlässen (Jubiläum, Geburtstag, Hochzeit) – keine Geldzuwendung
- Sachgeschenke an Arbeitnehmer (soweit über EUR 44,00 brutto)
- Einladungen in eine VIP-Lounge
- Eintrittskarten zu sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
- Incentive-Maßnahmen zur Motivation und Belohnung von Arbeitnehmern
- Sachgeschenke an Geschäftsfreunde über EUR 10,00.

Heidelberg, Mannheim, Schönau, Weinheim, im Dezember 2017

**TREUHAND HEIDELBERG**  
**Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
**[www.treuhand-heidelberg.de](http://www.treuhand-heidelberg.de)**